

Informationen zur Melde-, Bewilligungs- und Kontrollpflicht von Lageranlagen, Umschlagplätzen und Leckanzeigesystemen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Ab 1. Januar 2007 sind nur noch erdverlegte und mittelgrosse Tankanlagen in den Gewässerschutzbereichen A_u, A_o, Z_u, Z_o sowie Kleintankanlagen und Gebindelager in Schutzzonen bewilligungspflichtig.

Die Melde-, Bewilligungs- oder Kontrollpflicht gilt für Anlagen ab 450 Liter Gesamtvolumen.

Gebindelager

(Kannen, Fässer usw. mit einem Nutzvolumen von 20 bis 450 Liter)



Anforderungen

- Leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten (z.B. Auffangwanne)
- in Schutzzonen gelten besondere Regelungen

Wassergefährdende Flüssigkeiten Klassen 1 + 2 (wie Heizöl, Dieselöl, Chemikalien)	
Gewässerschutzbereich üB (übrige Bereiche)	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Gewässerschutzbereiche A _u , A _o , Z _u und Z _o	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Grundwasserschutzzone	nur Heizöl und Dieselöl zulässig; Bewilligungspflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)

Kleintankanlagen

(Behälter mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 bis 2'000 Liter)



Anforderungen

- Verhindern von Flüssigkeitsverlusten
- Leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten
- 100 % Auffangvolumen
- Befüllung von Hand mit Zapfpistole
- in Schutzzonen gelten besondere Regelungen

Wassergefährdende Flüssigkeiten Klassen 1 + 2 (wie Heizöl, Dieselöl, Chemikalien)	
Gewässerschutzbereich üB (übrige Bereiche)	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Gewässerschutzbereiche A _u , A _o , Z _u und Z _o	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Grundwasserschutzzone	nur Heizöl und Dieselöl zulässig; Bewilligungspflicht (Kontrollpflicht alle 10 Jahre durch Fachmann)

Mittelgrosse Tankanlagen

(Behälter mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 bis 250'000 Liter)



Anforderungen

- Verhindern von Flüssigkeitsverlusten
- Leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten
- 100 % Auffangvolumen
- Berstsicherung
- in Schutzzonen gelten besondere Regelungen

Wassergefährdende Flüssigkeiten Klasse 1 (wie Heizöl, Dieselöl, Chemikalien WGK 1)	
Gewässerschutzbereich üB (übrige Bereiche)	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Gewässerschutzbereiche A _u , A _o , Z _u und Z _o	Bewilligungspflicht (Kontrollpflicht alle 10 Jahre durch Fachmann)
Grundwasserschutzzone	nur Heizöl und Dieselöl zulässig; Bewilligungspflicht (Kontrollpflicht alle 10 Jahre durch Fachmann)
Wassergefährdende Flüssigkeiten Klasse 2 (wie Chemikalien WGK 2)	
Gewässerschutzbereich üB (übrige Bereiche)	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Gewässerschutzbereiche A _u , A _o , Z _u und Z _o	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Grundwasserschutzzone	nicht zugelassen

Doppelwandige erdverlegte Tankanlagen

(Behälter mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 bis 250'000 Liter)



Anforderungen

- in Schutzzonen nicht zulässig
- dichter Domschacht mit mind. 90 cm Durchmesser
- Kontrolle des Leckwarngerätes alle 2 Jahre

Wassergefährdende Flüssigkeiten Klassen 1 + 2 (wie Heizöl, Dieselöl, Chemikalien)	
Gewässerschutzbereich üB (übrige Bereiche)	Meldepflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Gewässerschutzbereiche A _u , A _o , Z _u und Z _o	Bewilligungspflicht (Kontrollpflicht alle 10 Jahre durch Fachmann)
Grundwasserschutzzone	nicht zugelassen

Umschlagplatz



Anforderungen

- in Schutzzonen nicht zulässig
- Grösse Umschlagplatz = Schlauchlänge im Radius + 1 Meter
- Verhindern von Flüssigkeitsverlusten
- Leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten
- Entwässerung über Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss
- Anschluss an Schmutzwasserkanalisation

Wassergefährdende Flüssigkeiten Klassen 1 + 2 (wie Heizöl, Dieselöl, Chemikalien)	
Gewässerschutzbereich üB (übrige Bereiche)	Kontrollpflicht durch Eigentümer
Gewässerschutzbereiche A _u , A _o , Z _u und Z _o	Bewilligungspflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)
Grundwasserschutzzone	nur Heizöl und Dieselöl zulässig für die Versorgung von Gebäuden und Betrieben; Bewilligungspflicht (Kontrollpflicht durch Eigentümer)

Leckanzeigesysteme von doppelwandigen Tankanlagen, Rohrleitungen Anlagen (Wannen etc.)



Anforderungen

- Leckanzeigesysteme müssen alle 2 Jahre kontrolliert werden
- Erdverlegte Rohrleitungen in Schutzzonen nicht zulässig

Wassergefährdende Flüssigkeiten Klasse 1 + 2 (wie Heizöl, Dieselöl, Chemikalien)	
Gewässerschutzbereich üB (übrige Bereiche)	Kontrollpflicht durch Fachmann alle 2 Jahre
Gewässerschutzbereiche A _u , A _o , Z _u und Z _o	Kontrollpflicht durch Fachmann alle 2 Jahre
Grundwasserschutzzone	Kontrollpflicht durch Fachmann alle 2 Jahre

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, T 041 728 53 70